



24. November 2008

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

082 **Gemeinde Bronschhofen: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Grundstrasse - Konstanzerstrasse**
- **Gestaltungsplan Grundstrasse - Konstanzerstrasse**

Weil es sich beim rund 3 ha grossen Planungsgebiet (Parzellen Nrn. 1272, 1278, 1279, 1822, 1823) an der Grenze zum Siedlungsgebiet der Stadt Wil einerseits um eine wichtige Siedlungsreserve, andererseits aber auch aus städtebaulicher Sicht um ein bedeutendes Areal handelt, hat die Gemeinde Bronschhofen zusammen mit den vier privaten Grundeigentümern einen umfassenden Planungsprozess aufgelegt. Unterstützt durch eine Fachjury wurden in einem Workshopverfahren parallel drei Erschliessungs- und Überbauungskonzepte entwickelt. Der vorliegende Gestaltungsplan basiert auf dem Konzept des Architekturbüros Marcel Ferrier, St. Gallen. Dabei wird die grossmassstäbliche Bebauung südwestlich der Grundstrasse (Stadt Wil) aufgenommen und entlang der Konstanzerstrasse weitergeführt. Den Hauptakzent setzen punktförmige Mehrfamilienhäuser am Fusse der Hügelkuppe. Im Übergang zum Oberdorf wird die Geschossigkeit angepasst, auf der Hügelkuppe sind Bauplätze für 8 Einfamilienhäuser vorgesehen.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

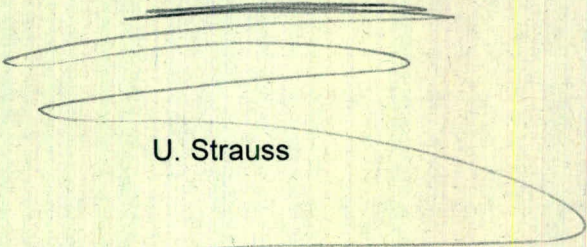
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'640.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'300.--
Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Genehmigung Teilstrassenplan vom 21. November 2008
Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Tiefbauamt Rechtsdienst